

Weiterhin militärische Tiefflüge durch das Elbtal

Militärische und touristische Flüge unterscheiden sich grundsätzlich bezüglich der gesetzlichen Mindestflughöhen und behördlichen Zuständigkeiten. Deshalb sollen die militärischen Flüge im folgenden Beitrag auch gesondert betrachtet werden.

Was brachte das Jahr 2005? Welche Tendenzen gibt es?

1.)

Die militärischen Übungsflüge halten weiterhin unvermindert an. Das bestätigen die umfangreichen Meldungen. Ausgewählte Tiefflüge des Jahres 2005 sind auf den Seiten 6 bis 8 aufgeführt. Der Lärm wird oft als ohrenbetäubend beschrieben.

2.)

Militärische Flüge finden wie schon in den Vorjahren nur wochentags statt und dann meist gehäuft in bestimmten Wochen, dann wieder wochenweise nicht.

3.)

Nach wie vor wird wohl vor allem das Verstecken vor gegnerischem Radar geübt, denn immer wieder findet ein Großteil der Flüge im Elbtal unterhalb von Bastei und zwischen den Tafelbergen, insbesondere zwischen Lilienstein und Königstein, statt.

4.)

Durch die geringe gesetzliche Mindestflughöhe von nur 150 m über Grund und seitlichen Mindestabständen zum Berg von nur 150 m sind die meisten Flüge gesetzeskonform. Nur wenige Ausnahmen und sehr tiefe Flüge zwischen der Festung Königstein und dem Lilienstein in Höhe der Ebenheiten wären Verstöße gegen bestehende Gesetze.

Den schwersten Verstoß gegen Mindestflughöhen und Seitenabstände gab es am 2. September 2005, als ein Tornado auf die Felsenwand der Bastei in halber Höhe (in etwa auf Höhe Rahmhanke) zuraste und dann kurz vorher nach oben wegdrehte. Der Düsenjäger war dabei nicht von unten zu sehen, sondern lag so schräg, daß der Pilot in der Kanzel erkennbar war. Der Flug erfolgte in maximal 100 m Flughöhe über der Elbe mit Seitenabständen von ca. 40-50 m zur Felsenwand, war also unzulässig und gefährlich zugleich für Touristen und Natur, denn was passiert, wenn der Pilot die Kurve im allerletzten Moment nicht mehr bekommt und das Flugzeug auf den Basteifelsen aufschlägt oder die Basteibrücke streift? Der gleiche Tornado kam nach wenigen Minuten etwas höher zur Bastei zurück, davon existiert sogar ein Video, wohl das erste überhaupt.

Auch am 13. Oktober 2005 kam es zu sehr tiefen Flügen im Elbtal und über das Gelände zwischen den Tafelbergen: Es wurde tiefer als Papstein geflogen, berichteten die auf dem Papstein wandernden Bergfreunde, wahrscheinlich nur

50 bis 100 m über Grund. Ebenfalls ein Verstoß gegen das Gesetz.

Was sind kurz genannt die negativen Folgen und mögliche Auswirkungen von militärischen Tiefflügen?

- Ohrenbetäubender Lärm/Schreck für Einwohner/Touristen
- Lärm/Schreck für Tiere
- Unfallgefahr/Zusammenstoß mit Felswand durch möglichen Pilotenfehler, dadurch Gefährdung von Touristen und Einwohnern und auch Brandgefahr im Felsgebiet

Während die Vogelwelt den Donnerschlag der militärischen Flugzeuge wahrscheinlich eher als Gewitter aufzufassen scheint, besteht mit Sicherheit der größte Ärger auf Seiten der Einwohner, Gäste und Touristen. Auch die Gefahr im Falle eines Unfalls (am 9.12.2004 stürzte ein Tornado in Oberbayern ab, beide Piloten kamen ums Leben; aus DNN vom 10.12.2004) und eines daraus folgenden Waldbrandes sollte berücksichtigt werden, denn die Tanks sind voll.

Übrigens: die Flugsicherung weiß prinzipiell, wann militärische Flüge kommen. Jedoch wissen die zivilen Piloten davon nichts; es wird nach gültigen Sichtflugregeln ausgewichen. Hoffentlich ist dann der zivile Pilot auch schnell genug ausgewichen, wenn ein Tornado kommt...

Da die vorgeschriebenen Flughöhen bei Militärflügen mit 150 m über Grund sehr gering sind und somit meist eingehalten werden, ist die Unterschreitung der gesetzlichen Mindestflughöhen nur im Ausnahmefall zu kritisieren. Die schon 2004 von der Nationalparkverwaltung geübte Kritik an das Luftwaffenamt in Köln, in der es hieß: „... bei aller Zurückhaltung und allem Respekt gegenüber Ihren Aufgaben vermögen wir Tiefflüge in nur 500 Fuß (ca. 150 m) über Grund in einem Schutzgebiet der international höchsten Schutzkategorie (Nationalpark) gegenüber Bürgern, die durch Verbote und Gebote in der Schutzgebietsverordnung belastet werden, nicht zu rechtfertigen“, ist nach wie vor aktuell.

Generelle Kritik und auch Anzeigen wegen unzulässiger Flughöhen von Düsenjägern sollten unbedingt an folgende Adresse gesendet werden:

Luftwaffenamt Köln

Abteilung Flugbetrieb der Bundeswehr

Fliegerhorst Wahn, Postfach 90 61 10, 51127 Köln

oder/und man ruft das Bürgertelefon des o.g. Amtes an:

0800 - 862 0730

Bei allem Verständnis für die Landesverteidigung bleibt also die generelle Frage, ob der Tiefflug in Flußtälern zwischen den Bergen ausgerechnet im vielbesuchten Erholungs- und Schutzgebiet eines Nationalparks geübt werden muß?

An dieser Frage werden wir dranbleiben.

Dr. Peter Rölke